

1. Vertragsbedingungen für den Verkauf von Produkten

1.1. Geltung

1.1.1. Für Verkäufe der ÖBB-Infrastruktur AG (im Folgenden kurz ÖBB-Infra) gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen und die Regelungen im jeweiligen Kaufvertrag. Abweichende

Geschäftsbedingungen, Vertragsbedingungen oder Einkaufsbedingungen u.ä. des Käufers sind unwirksam, auch wenn solchen von der ÖBB-Infra nicht widersprochen wurde.

1.1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen für Verkäufe der ÖBB-Infra und ihren Vertragspartnern.

1.1.3. Mit der Annahme der Preisauskunft und der Übermittlung des verbindlichen Angebots und der anschließenden Übernahme der Ware durch den Käufer anerkennt dieser die ausschließliche Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

1.1.4. Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen.

1.2. Vertragsabschluss

1.2.1. Die Preisinformation der ÖBB-Infra ist freibleibend und unverbindlich, sofern nicht in der Preisinformation ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben ist.

1.2.2. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Käufer rechtsverbindlich gestellte Angebot durch ÖBB-Infra binnen 7 Tagen nach Zugang angenommen wird. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn von der ÖBB-Infra nach der Annahme der Preisauskunft eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Käufer übermittelt wurde. Ergänzungen oder Abänderungen jedweder Art sind stets nur dann gültig, wenn sie von der ÖBB-Infra schriftlich bestätigt wurden.

1.3. Preis- und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1.3.1. Die Preise gelten verladen ab dem jeweiligen Bereichslager Carriage Paid To (CPT) (Incoterms 2020) in Euro exklusive Umsatzsteuer und allfällige auf die Leistung zu entrichtende sonstige Abgaben, Zöllen, Versicherung (Netto-Preise).

1.3.2. Bei Nutzung der Klausel Carriage Paid To (CPT) erfolgen die Lieferung der Ware und der Gefahrenübergang von der ÖBB-Infra an den Käufer durch Übergabe der

Ware an den Frachtführer, welcher von der ÖBB-Infra beauftragt wurde, oder durch Verschaffung der so gelieferten Ware. Hierzu kann die ÖBB-Infra die Ware in einer für die verwendete Transportart geeigneten Art und Weise und an einem diesbezüglich geeigneten Ort in den Besitz des Frachtführers übergeben.

1.3.3. Nach der erfolgten Lieferung der Ware an den Käufer übernimmt die ÖBB-Infra jedoch keine Garantie dafür, dass die Ware ihren Bestimmungsort in einwandfreiem Zustand oder in der angegebenen Qualität erreicht bzw. dass die Ware überhaupt am Bestimmungsort eintrifft. Durch Übergabe der Ware an den Frachtführer geht zugleich auch das Risiko von der ÖBB-Infra auf den Käufer über; ungeachtet dessen muss jedoch die ÖBB-Infra einen Vertrag zur Beförderung der Ware vom Lieferort zum vereinbarten Bestimmungsort abschließen.

1.3.4. Für Verbraucher iSd KSchG gilt, dass die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Qualität der Ware erst mit Übergabe an den Verbraucher, oder an eine von ihm bestimmten übergeht. Dies gilt auch, wenn der Versand durch ein Transportunternehmen erfolgt, das von ÖBB-Infra beauftragt wurde.

1.3.5. Verändern sich bis zur finalen Lieferung die Gestehungskosten der ÖBB-Infra, insbesondere durch Preisänderungen der Lieferanten, Löhne, Gehälter, gesetzliche Abgaben u.a., so ist die ÖBB-Infra berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Diese Regelung gilt für Verbraucher iSd KSchG nur insoweit, als sie dem § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nicht widersprechen.

1.3.6. Die ÖBB-Infra ist berechtigt, während der Lieferung entsprechend den von ihr erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen, welche genauso wie die Gesamtrechnung (wenn keine Aufteilung erfolgt) binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig sind.

1.3.7. Gerät der Verbraucher mit einer Zahlung in Verzug, so werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % (§ 1000 ABGB) über dem Basiszinssatz verrechnet. Gerät der Unternehmer mit einer Zahlung in Verzug, so gebühren der ÖBB-Infra Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz vom ersten Kalendertag des Halbjahres (§ 456 UGB). Dessen ungeachtet ist die ÖBB-Infra berechtigt, ihre Leistungen bis zum Eingang

der Zahlung einzustellen und zurückzubehalten. Das Recht des Auftragnehmers gemäß Punkt 1.5.2. bleibt hiervon unberührt.

1.3.8. Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung zu leisten.

1.3.9. Die ÖBB-Infra ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen des Käufers aufzurechnen.

1.4. Leistungsfrist, Termine und Eigentumsvorbehalt

1.4.1. Der Verkauf erfolgt stets anhand dem vereinbarten Incoterm und gelten die darin geregelten Maßnahmen zu Be- und Entladung, Gefahren- & Risikoübergang etc.

1.4.2. Die Lieferung wird grundsätzlich unverzüglich innerhalb von zwei Wochen ab der Bestellung des Käufers ausgeführt. In Einzelfällen kann die Lieferfrist überschritten werden, wenn besondere Gründe einer fristgerechten Ausführung entgegenstehen (z.B. Beschaffung aus dem Ausland oder unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre von ÖBB-Infra und/oder etwaiger Vorlieferanten liegen, wie Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile oder höhere Gewalt wie Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Naturereignisse, Pandemien, Quarantänebestimmungen, Epidemien, Krieg, Aufstände, Feuer, Flut, Erdbeben, Energieknappheit oder Staatliche oder Behördliche Akte, die der ÖBB-Infra die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verbieten).

1.4.3. Die ÖBB-Infra trägt keine Verantwortung bei Vorliegen von Lieferhindernissen im Bereich von Zulieferern.

1.4.4. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben durch den Käufer trägt dieser jedenfalls die daraus entstehenden Kosten. Verzögert sich die Abholung bzw der Versand aus einem Umstand, der vom Käufer zu vertreten ist, hat dieser alle daraus entstehenden Mehrkosten, insbesondere allfällige Manipulations- und Lagerungskosten, mindestens jedoch monatlich 0,5% des Kaufpreises zu bezahlen.

1.4.5. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt allfälliger Verzugszinsen im Eigentum der ÖBB-Infra.

1.4.6. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung nicht nach, so kann die ÖBB-Infra die

Herausgabe der noch in ihrem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer.

1.5. Rücktritt

1.5.1. Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsrechte ist die ÖBB-Infra berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels ausreichenden Vermögens des Käufers abgewiesen wird.

1.5.2. Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist die ÖBB-Infra berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von drei Tagen, bei Verzug mit der Bezahlung der Schlussrechnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten.

1.5.3. Ein Rücktritt des Käufers wegen Terminverzuges der ÖBB-Infra ist erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer schriftlich mit Einschreibebrief zu setzenden Nachfrist von zumindest vier Wochen zulässig. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt.

1.5.4. Verbraucher iSd KSchG können von einem außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

1.5.5. Mit Ausnahme des Pkt. 1.5.4 ist die Rückgabe durch den Käufer von vertragsgemäß gelieferten Waren ausgeschlossen.

1.6. Gewährleistung, Ausschluss der Produkthaftung

1.6.1. Ist der Käufer Unternehmer iSd KSchG so gilt, dass die ÖBB-Infra Gewähr für allfällige Mängel der von ihr erbrachten Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen leistet. Der Käufer kann nach Ausschöpfung der primären Gewährleistungsbehelfe, Verbesserung oder Austausch vorrangig nur die Preisminderung begehren. Das Recht auf Wandlung steht ihm nur bei einem nicht geringfügigen Mangel zu. Bei nur geringfügigen Mängeln sowie bei handelsüblichen oder technisch nicht

vermeidbaren, materialbedingten Abweichungen der Qualität, Farbe, Größe, Ausrüstung oder des Designs der Ware ist das Recht auf Wandlung ausgeschlossen. Um die Verbesserung seiner Leistung zu ermöglichen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist einzuräumen, mindestens jedoch eine Frist von vier Wochen. Allfällige Mängel sind unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Keine Gewähr wird für Mängel bzw. Schäden übernommen, die aus unsachgemäßer Verwendung, Bedienung und Lagerung, nachlässiger oder fehlerhafter Pflege und Wartung, durch Überbeanspruchung oder unsachgemäße Reparatur entstehen

1.6.2. Der Käufer hat offenkundige Mängel binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware unter Vorlage der Rechnung gegenüber der ÖBB-Infra schriftlich geltend zu machen.

1.6.3. Darüber hinaus hat der Käufer Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Nummer und Datum des Auftragsschreibens/Rechnung oder des Lieferscheins schriftlich zu rügen. Kommt der Käufer seiner Rügeobliegenheit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist die Geltendmachung jeglicher Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

1.6.4. Ist der Käufer Verbraucher iSd KSchG, so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt.

1.7. Schadenersatz

1.7.1. Die ÖBB-Infra haftet Unternehmern iSd KSchG für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wobei im Falle einer Haftung diese mit maximal 10% der Auftragssumme begrenzt ist, im Falle von Personenschäden gilt die Haftungsbeschränkung nicht.

1.7.2. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Terminverzuges der ÖBB-Infra sind ausgeschlossen.

1.7.3. Die ÖBB-Infra haftet Verbrauchern iSd KSchG für Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

1.7.4. Der Ersatz von Folgeschäden, sonstigen mittelbaren Schäden und Verlusten oder entgangenem Gewinn ist gegenüber Unternehmen (außer bei Vorsatz) ausgeschlossen.

1.8. Datenschutz und -verarbeitung

1.8.1. Die ÖBB-Infra verarbeitet die während des Bestellprozesses vom Käufer zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zum Zwecke und für die Dauer der Vertragsabwicklung, d.h. für die Auftragsabwicklung, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Klärung von Fragen im Rahmen Ihrer Bestellung sowie zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften.

1.9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1.9.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

1.9.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit und aus dem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der ÖBB-Infra. Wenn der Käufer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder im Inland beschäftigt ist, gilt die Zuständigkeit jenes Gerichts als begründet, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Käufers liegt.

1.10. Sonstiges

1.10.1. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.10.2. Die ÖBB-Infra ist zur Änderung oder Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern dies aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist, berechtigt. Änderungen werden dem Käufer per Schreiben oder elektronisch mitgeteilt. Sofern der Käufer nicht binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung widerspricht, gelten die Änderungen als vereinbart.

1.10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB VK ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB VK unverändert wirksam. In diesem Fall tritt an Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung, die dem ursprünglichen Regelungszweck der ungültigen Bestimmung sowie der nach allgemein gültigen Regeln der Vertragsauslegung zu eruiierenden Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt.